



# MITGLIEDERORDNUNG

## WASSERSPORTCLUB WÄSCHBRUCK RADOLFZELL E. V

Vorbemerkung: In dieser Ordnung des Wassersportclub Wäschbruck Radolfzell e.V. wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### **§1 Arten von Mitgliedern (Siehe § 6 Satzung)**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden. Es wird unterschieden zwischen:

- a. Aktive Mitglieder
- b. Familien-Mitglieder
- c. Passive Mitglieder
- d. Jugend-Mitglieder
- e. Ehren-Mitglieder

### **§2 Definition der Mitgliedschaft**

(1) Die Mehrzahl der Mitglieder müssen Radolfzeller Bürger sein. Insofern kann es zu Beschränkungen bei der Aufnahme in den Verein kommen. Es ist eine Quote von

mindestens 60% Radolfzeller Bürger einzuhalten. Wird diese Quote unterschritten, können keine Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Radolfzell aufgenommen werden. Dies gilt nicht für die Aufnahme von Familien Mitgliedern in eine bestehende Mitgliedschaft und Jugendmitglieder, die aktiv am Jugendtraining teilnehmen. Wenn die Quote unterschritten wird, ist eine Warteliste zu erstellen. Eine Einzelfallentscheidung für Anträge außerhalb des Stadtgebietes Radolfzell ist durch den Vorstand unter Abwägung der Vereinsinteressen möglich.

(2) Es wird eine Mitgliederobergrenze von 1.000 Mitgliedern festgelegt. Über diese Grenze hinaus können nur Familien Folgemitglieder in eine bestehende Mitgliedschaft und Jugendmitglieder, die aktiv am Jugendtraining teilnehmen aufgenommen werden. Wenn die Grenze überschritten ist, ist eine Warteliste zu erstellen.

(3) Es wird unterschieden in:

- a) Aktive Mitglieder sind alle Bootseigner, sowie deren Familienangehörige / Lebensgefährten (Lebensgefährte sind definiert als Personen, die eine auf Dauer angelegte Beziehung führen und im gleichen Haushalt wohnen), sofern sie in den Verein auch aufgenommen worden sind und alle anderen Mitglieder, die aktiv Boots- oder Wassersport betreiben oder betreiben wollen.
- b) Familien-Mitglieder sind Angehörige / Lebensgefährte aktiver Mitglieder, sofern sie in den Verein aufgenommen worden sind.
- c) Passive Mitglieder sind solche, die ohne Bootssport zu betreiben, die Belange des Vereins fördern. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Gerätschaften des Vereines nicht nutzen.
- d) Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Jugend-Mitgliedschaft kann bei Vorlage einer Bescheinigung über eine Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängert werden.
- e) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Wassersportclubs Wäschbruck Radolfzell besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§3 Aufnahme in den WWRa**

(1) Die Aufnahme in den WWRa erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Jeder Aufnahmeantrag muss durch die Unterschrift von zwei Clubmitgliedern befürwortet werden. Diese Mitglieder sind für die Dauer von 2 Jahren die Paten der neuen Mitglieder und in dieser Funktion auch Ansprechpartner für eine Vielzahl von Fragen und Informationen zu Strukturen im Verein.

(2) Die ersten 2 Jahre der Mitgliedschaft gilt als befristete Probezeit. In dieser Probezeit werden nur die Mitgliedsbeiträge, die Verbandsbeiträge und die Aufnahmegebühren erhoben. Evtl. zu bezahlende andere Beträge (z.B. Sonderumlagen, Bauumlagen) werden erst ab dem 3. Jahr der Mitgliedschaft fällig.

(3) Während einer Frist von 6 Monaten hat das neu aufgenommene Mitglied noch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Während der Probezeit kann der erweiterte Vorstand die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit durch Kündigung beenden.

(5) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der in der Satzung festgelegten Grundsätze.

(6) Ein Mitglied hat aufgrund seiner Mitgliedschaft kein uneingeschränktes Zugriffsrecht auf Einrichtungen des Vereines. Einzelheiten werden in Hausordnungen oder Nutzungsordnungen oder ähnlichen Regelungen festgelegt. Auch kann der Vorstand Beschränkungen zur Nutzung einzelner Eigentümer des Vereins festlegen. Unentgeltliche Nutzung von Vereinseigentum ist in der Regel nur durch den Vorstand zuzulassen.

### **§4 Aufnahmegebühr / Beiträge / Umlagen**

(1) Für die Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr im Jahr der Aufnahme zu entrichten. Des Weiteren fallen jährlich die festgelegten Beiträge an. Bei Aufnahme nach dem 01. Juli werden für das laufende Jahr keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

### (3) Struktur der Beitragsarten und Besonderheiten

Mitglieder-Status	Aufnahme- gebühr	WWRa Jahresbeitrag	Verbands- beiträge	Baukosten- umlage	Arbeitsdienst- pflicht
Aktive Einzelmitgliedschaft	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Familienmitgliedschaft (Ehe- oder Lebenspartner, Kinder bis 21 Jahre bzw. bis 27 Jahre mit Schul- oder Ausbildungsnachweis bzw. Studiendestätigung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja 1 Person aus Familie
Folgemitgliedschaft in die Familie.	Ja	-	-	-	s.o.
Jugendmitgliedschaft	Ja	Ja	Ja	-	ab 18 Jahre / gemäß Jugendordnung
Passive Mitgliedschaft (Eintrag in Liegeplatzwarteliste möglich)	Ja	Ja	Ja	Ja	-

Beiträge, Gebühren und Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsdienste sind in der aktuellen Beitragsliste (siehe Homepage oder Clubmagazin) aufgeführt.

(4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge, sowie Beträge der Ersatzleistungen wird von der Mitgliederversammlung, ebenso wie die Höhe der zu erbringenden Arbeitsdienste für Verein und Hafen, festgelegt. Die Höhe der Verbandsbeiträge ergibt sich aus den Festlegungen der jeweiligen Verbände.

(5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und von der Arbeitsdienstpflicht befreit.

(6) Jugendliche (<18 Jahre), passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Mitglieder älter als 75 Jahre und Mitglieder mit einem Behindertengrad größer / gleich 60 Grad sowie ehemalige Mitglieder des Vorstandes oder Beirats, die mindestens drei volle Amtsperioden im Amt waren, sind vom Arbeitsdienst befreit.

(7) Die Erbringung des Arbeitsdienstes durch ein anderes Mitglied ist möglich.

(10) Der Nachweis über geleistete Arbeitsdienste ist bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres einzusenden.

(8) Von der Baukostenumlage befreit sind:

a) Mitglieder die aus der Jugendmitgliedschaft in eine Einzelmitgliedschaft wechseln.

b) Mitglieder aus einer Familienmitgliedschaft, die in eine Einzelmitgliedschaft wechseln (die Bauumlage wurde da ja schon entrichtet).

c) Passive Mitglieder, die in eine aktive Mitgliedschaft wechseln oder Einzelmitglieder, welche in eine Familienmitgliedschaft wechseln, bezahlen den jeweiligen Differenzbetrag zu dem Umlagebetrag der neuen Mitgliedsart. Bei einem Wechsel in eine niedriger Beitragsart erfolgt keine Erstattung.

(8) Zur Deckung von außergewöhnlichen Kosten und Ausgaben z.B. Baumaßnahmen, Instandsetzungen und Instandhaltungen oder anderer Aufwendungen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) Umlagen von den Mitgliedern eingefordert werden. Diese Zahlungen dürfen jedoch jährlich das 3-fache des Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes nicht übersteigen.

(9) Zahlungspflichtig für Umlagen sind alle Mitglieder. Es können aber unterschiedliche Beträge für bestimmte Mitgliedergruppen festgelegt werden, über die die Mitgliederversammlung abstimmt.

## **§5 Rechte und Pflichten**

(1) Rechte

a) Teilnahme am Vereinsangebot

b) Beteiligung am Willensbildungsprozess

c) Mitwirkung bei Wahlen, Abstimmungen oder Mitwirkung bei Satzung / Ordnungen (außer passive Mitglieder und Mitglieder unter 18 Jahren)

d) Anspruch auf Diskretion / Datenschutz

(2) Pflichten

a) Zahlungsverpflichtungen

(Mitgliedsbeitrag, Abteilungsbeitrag, Umlagen, Teilnahme-/Kursgebühren, etc.)

- b) gegenseitige Wertschätzung / Rücksichtnahme; Kameradschaft; Respekt
- c) Einhalten sportlicher Regeln („fair play“)
- d) Achtung der demokratischen Grundregeln und Entscheidungen von Mitgliederversammlung und den anderen Organen, wie Vorstand, Jugendvorstand, Hafenausschuss.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft (Siehe §8 Satzung)**

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Für das Jahr des Austritts bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

(2) Bei Austritt hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

(4) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Ein Austritt ist frühestens nach 3 Monaten des Eintritts möglich.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag für einen Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit

einer 2/3 Mehrheit in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein müssen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied ein Anhörungsrecht vor dem erweiterten Vorstand zu. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. In der Zeit vom Ausschluss bis zum Entscheid der ordentlichen Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§7 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag erfolgen

- a) wegen unehrenhaftem Verhalten
- b) wegen fortgesetzter schwerer Verstöße gegen die Satzung
- c) wegen Schädigung der Vereinsinteressen
- d) wenn das Mitglied nicht willens ist, sich an die gültigen internen Regeln des Vereines, z.B. Warteliste, Hafensordnung, Hausordnung, usw. zu halten
- e) wenn das Mitglied durch sein eigennütziges Verhalten den Verein oder seine Organe in der Verfolgung der Vereinsinteressen behindert oder sogar die Interessen des Vereines erheblich schädigt.
- f) wenn das Mitglied den Verein oder seine Organe in der Öffentlichkeit schädigt.
- g) wenn das Mitglied der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung seiner persönlichen Daten widerspricht und damit die ordnungsmäße und satzungsgemäße Verwaltung und Entwicklung nicht ermöglicht.
- h) wenn das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft (Beiträge, Betriebskostenumlagen, Verbandsbeiträge, Baukostenumlage und ähnliches) nicht erfüllt oder mehrfach nur mit großem Zeitverzug (mehr als 2 Monate) nachkommt, insbesondere dann, wenn diese Zahlungsverzögerungen über

mehrere Jahre regelmäßig vorkommen.

## **§ 8 Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Diese Mitgliederordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23.03.2024 in Radolfzell am Bodensee beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

(2) Änderungen der Mitgliederordnung müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer